

**Gebührensatzung  
für den  
weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and  
Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and  
Children’s Rights**

**Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am ... 2009 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ erlassen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und dem weiterbildenden Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und dem weiterbildenden Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer für die gesamte Studienlaufzeit 4.350,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission.
- (3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Studierende, die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ ihr Studium an einer Partnerhochschule (s. Studienordnung § 1) absolvieren und als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen einzelne Module und Lehrveranstaltungen an der Freien Universität Berlin absolvieren, sind von der Teilnahmegebühr befreit.
- (5) Studierende, die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ ihr Studium an einer Partnerhochschule (s. Studienordnung § 1) begonnen haben und ihr Studium im 2. Studiensemester an der Freien Universität Berlin fortsetzen, sind von der Teilnahmegebühr befreit.

**§ 3 Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ bzw. zum weiterbildenden Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr (für drei Semester) in Höhe von 4350,00 € ist bis zum 15. August zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird ein Viertel der zu zahlenden Gebühr (1087,50 €) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (4350,00 €) zu zahlen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.09.2007 – FU-Mitteilungen 59/2007 - außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2010/2011 aufgenommen haben, gilt die bisherige Gebührensatzung fort.